

Musterordnung für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts

Ordnung der Anerkennungskommission der <evangelischen Landeskirche>

Präambel

Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie durch Beschäftigte und andere Personen sexualisierte Gewalt erlitten haben, übernimmt die <evangelische Landeskirche> Verantwortung für das Unrecht. Diese Verantwortung wird auch durch die Arbeit der Anerkennungskommission ausgedrückt. Sie soll frei von Weisungen, betroffenenorientiert und durch die Zuerkennung unterstützender Leistungen an Betroffene von sexualisierter Gewalt das erlittene Unrecht anerkennen. Hierbei orientiert sich die folgende Ordnung an den durch die Kirchenkonferenz der EKD in einer Musterordnung beschlossenen Standards.

§ 1 Rechtsgrundlage der Anerkennungskommission

Die Anerkennungskommission der <evangelischen Landeskirche> zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Anerkennungskommission) ist eine unabhängig entscheidende Einrichtung der <evangelischen Landeskirche>.

§ 2 Grundsätze der Arbeit der Anerkennungskommission

Die Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche und Diakonie gebunden. Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die <evangelische Landeskirche> ihrer institutionellen Verantwortung für die sexualisierte Gewalt gerecht werden möchte, die Menschen in Einrichtungen der <evangelischen Landeskirche> <und ihrer Diakonie> erlitten haben. Die <evangelischen Landeskirche> <und ihre Diakonie> nehmen durch die Arbeit der Anerkennungskommission das Leid der Betroffenen wahr, schenken ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzen sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.

§ 3 Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts

1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der <evangelischen Landeskirche> <oder in einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evangelischen Landeskirche> (kirchliche Institution) (mit-) ursächlich war, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.

2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn

- a) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution in deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde, oder
- b) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution außerhalb von deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde und sie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des/der Beschäftigten begründet wurde, oder
- c) die sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen der kirchlichen Institution oder von einer der kirchlichen Institution anvertrauten Person verübt wurde und die kirchliche Institution
 - der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder
 - keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.

3) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß Abs. 1 und 2 plausibel ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Anerkennungskommission.

4) In den in § 3 Abs. 2 genannten Fällen werden das institutionelle Versagen und seine Mitursächlichkeit für die sexualisierte Gewalt angenommen und müssen nicht durch die antragsstellende Person bewiesen oder belegt werden. Eine Entkräftung obliegt stets der betreffenden Körperschaft.

5) Wenn eine Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt, kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 4 Verfahren der Antragstellung

1) Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts werden von der <Ansprechstelle/zuständige Stelle> für Betroffene sexualisierter Gewalt der <evangelischen Landeskirche> entgegengenommen. Betroffene können sich durch Dritte bei einer Antragsstellung

vertreten lassen. Die <Ansprechstelle/zuständige Stelle> begleitet und unterstützt die antragstellenden Personen auf Wunsch bei der Antragstellung und sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Anerkennungskommission.

2) Die Anerkennungskommission leitet ihre Entscheidungen an die <Ansprechstelle/zuständige Stelle> weiter. Diese ist verpflichtet, die Entscheidungen im Namen der <evangelischen Landeskirche> umzusetzen, sie der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts auszus zahlen.

§ 5 Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts

1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind freiwillige Leistungen und auf eine Wirkung in der Zukunft ausgerichtet. Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Die Höhe der Leistung soll grundsätzlich mindestens 5.000 EUR und maximal 50.000 EUR betragen. Innerhalb dieses grundsätzlichen Rahmens und unter Beachtung der hier vorliegenden institutionellen Verantwortung soll sich die Höhe der Leistung an von staatlichen Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldzahlungen in vergleichbaren Fällen orientieren.

§ 6 Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen, die die <evangelische Landeskirche> auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts grundsätzlich nicht angerechnet. Die <evangelische Landeskirche> kann auf Grund eigener Regelungen neben den Anerkennungsleistungen weitere Hilfen gewähren. Die Zuständigkeit für diese Unterstützungsleistungen liegt bei der <Ansprechstelle/zuständige Stelle>.

§ 7 Zusammensetzung der Anerkennungskommission

Die Anerkennungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, möglichst verschiedenen Geschlechts, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen sollen. Sie sollen Grundkenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich sexualisierter Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen haben. Ein Mitglied, das nicht in kirchlichen oder diakonischen Stellen beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation, die auf einer wissenschaftlichen Hoch-

schul Ausbildung (Diplom/Master) beruht, verfügen. Ist dieses nicht möglich, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden. Alle müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der <evangelischen Landeskirche> (§ 2 Satz 3) zur Anerkennung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.

§ 8 Berufung der Mitglieder der Anerkennungskommission

Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden auf Vorschlag der <evangelischen Landeskirche> durch <die zuständige Stelle der evangelischen Landeskirche/Kirchenleitung> berufen. Sie sind unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Verfahren der Anerkennungskommission

1) Die Anerkennungskommission entscheidet nach Mehrheit ihrer Mitglieder auf der Basis des Antrags und ggf. weiterer Angaben der antragsstellenden Person. Sie soll der antragstellenden Person Gelegenheit geben, wenn gewünscht, in einem nichtöffentlichen Gespräch sein/ihr Anliegen vorzutragen und zu einem gegebenenfalls bereits vorliegenden Vorschlag der Kommission Stellung zu nehmen. Dabei kann sich die antragsstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen. Satz 1 gilt auch, wenn die Anerkennungskommission kein Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 erhalten die Mitglieder der Kommission oder in ihrem Auftrag handelnde Personen Einsicht in alle relevanten Akten und Dokumente.

2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der <Ansprechstelle/zuständigen Stelle> und der <evangelischen Landeskirche> <oder des Diakonischen Werks> kann auf Einladung der Anerkennungskommission an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Anwesenheit der antragsstellenden Person ist eine Einwilligung dieser erforderlich. Eine Ablehnung durch die antragsstellende Person hat keine Auswirkungen auf das Verfahren.

3) Betroffene können nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung eine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich über die <Ansprechstelle/zuständige Stelle> einbringen und damit eine Überprüfung der Entscheidung durch die Anerkennungskommission herbeiführen.

4) Wenn eine Entscheidung der Anerkennungskommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystem des Bun-

desministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Anerkennungskommission auf Antrag ihre Entscheidung.

5) Die Verpflichtung der <evangelischen Landeskirche>, Fälle sexualisierter Gewalt dienst- oder arbeitsrechtlich zu verfolgen und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, bleibt durch die Arbeit der Anerkennungskommission unberührt. Falls bislang nicht erfolgt, soll die Anerkennungskommission mit Zustimmung der betroffenen Person Taten an die <evangelischen Landeskirche> melden, und ggf. ihr Verfahren zunächst aussetzen. Der Ausgang anderer Verfahren bestimmt nicht über die Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts nach § 3.

6) Die Verfahren der Anerkennungskommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.

7) Die Anerkennungskommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Anerkennungskommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen sowie die Beschäftigten der <Ansprechstelle/zuständigen Stelle> sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 11 Austausch, Dokumentation und Transparenz

(1) Die Anerkennungskommission tauscht sich regelmäßig EKD-weit mit Mitgliedern der Anerkennungskommissionen anderer Landeskirchen aus.

(2) Die Anerkennungskommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen, den jeweiligen Kontext (Diakonie/Landeskirche; Alter und Geschlecht der Betroffenen; Profession der für die Tat verantwortlichen Personen und deren Geschlecht sowie die Art der Gewalterfahrung) fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht.

(3) Die Ordnung der Anerkennungskommission der <evangelischen Landeskirche> ist in geeigneter Art und Weise (z.B. auf der Internetseite der <Ansprechstelle/zuständigen Stelle>)

zu veröffentlichen. Die <Ansprechstelle/zuständige Stelle> informiert zusätzlich öffentlich über die Ansprech- und Antragsmöglichkeiten, Verfahrenswege und die aktuelle Besetzung der Anerkennungskommission.

§ 12 Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten

(1) Diakonische Werke, Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Ordnung auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit der <evangelischen Landeskirche> anschließen.

(2) In der schriftlichen Vereinbarung sollten die Akzeptanz der Entscheidungen der Anerkennungskommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer möglichen Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt sein.

(3) Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten werden durch die <evangelischen Landeskirche> und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise (z.B. auf der Internetseite der <Ansprechstelle/zuständigen Stelle>) öffentlich gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am in Kraft.